



Erfahrungsbericht der Behörden

Vorstellung Landkreis Dachau



Fläche: 579 qkm
Einwohner: 134000
Gemeinden: 17



Derzeitige Situation im Landkreis Dachau

- Betreiber: Ziegeleien
Betonhersteller
Straßenbauunternehmen
Kanalbauunternehmen
Bagger- und Fuhrunternehmen
- 25 Bauvorhaben genehmigt (Trockenabbau)
18 nach Baurecht (alt), davon 5 fremdüberwacht
7 nach Abgrabungsrecht (neu), alle fremdüberwacht



Derzeitige Situation im Landkreis Dachau

- 20 Abbauvorhaben sind im Betrieb
 - 12 werden abschnittsweise gleichzeitig neben dem Abbau verfüllt
- Nur 2 Gruben dürfen derzeit mit Z. 1. 1. – Z. 1. 2 verfüllt werden, der Rest ZO
- Umsetzung Leitfaden in Bescheid





Vorlage der Berichte, Abstimmung mit dem WWA und zu treffende Maßnahmen

- Anforderungen der Berichte im Lkr Dachau durch Auflage im Bescheid (i.d.R. 31.03. des Folgejahres, zweifach)
- 1 Exemplar des Berichtes wird dem WWA zur Kenntnis gebracht
- Rückmeldung durch WWA mit entsprechenden Vorschlägen für Abstellen von Mängeln falls erforderlich



Vorlage der Berichte, Abstimmung mit dem WWA und zu treffende Maßnahmen

- Betreiber wird durch das LRA formlos bzw. förmlich aufgefordert die festgestellten Mängel zu beseitigen
- Neue Regelung ab 2009 nach Auswertung durch WWA ist gemeinsame Ortsbesichtigung und Betriebsbesichtigung der Anlage mit Betreiber und Fremdüberwacher geplant



Durch Fremdüberwachung festgestellte Mängel/ Defizite

- Qualität der vorgelegten Prüfberichte
 - Vorlage einzelner Prüfergebnisse durch Probennahmen
 - z.T. nur Vorlage von Annahmeerklärungen bzw. Nachweise der Herkunft
 - als Jahresbericht wird z.T. nur die Sammlung der Einzelprüfberichte abgegeben (Kartenmaterial, Stand der Verfüllung z.T. unzureichend)
 - Abstimmungsbedarf bei Erstellen von Jahresberichten mit den Fremdüberwachern erforderlich



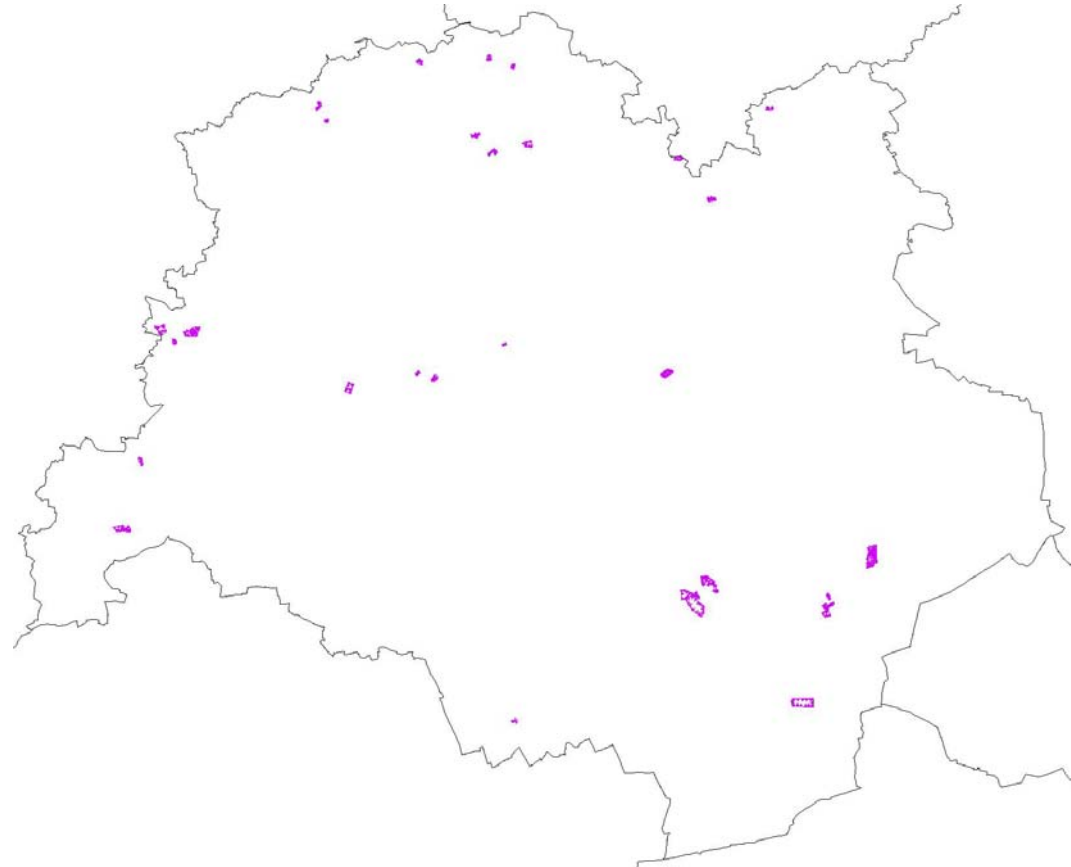
Beispiele:

Behördliche Kontrolle durch Einsatz des GIS

Daten der Fremdüberwacher wichtig !

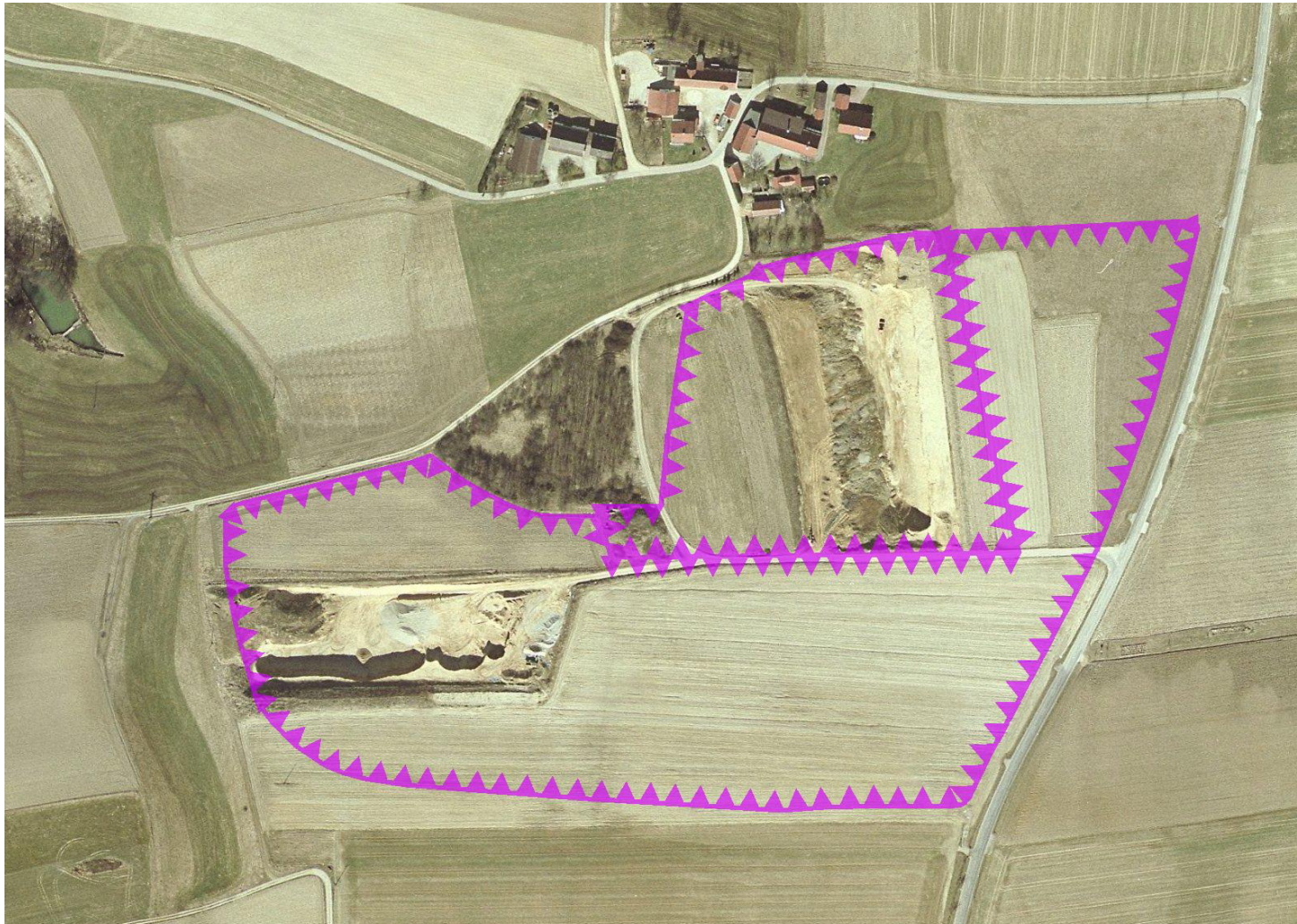
Abbaugelände: Bestand und Planung im Landkreis Dachau

Zu diesen
Kiesgruben
existieren im GIS
Genehmigungs- und
Betriebsdaten, die
fortlaufend gepflegt
werden.



Auszug aus dem Landkreis-GIS:

Kiessandabbaugrenzen überlagert mit dem Orthophoto vom Jahre 2003





Begehungen der Grube durch das LRA bzw. Mitarbeiter des WWA Austausch von Informationen





Begehungen von Gruben durch das LRA bzw. Mitarbeiter des WWA Austausch von Informationen



Beispiel Vermessung Lageplan einer Lehmgrube

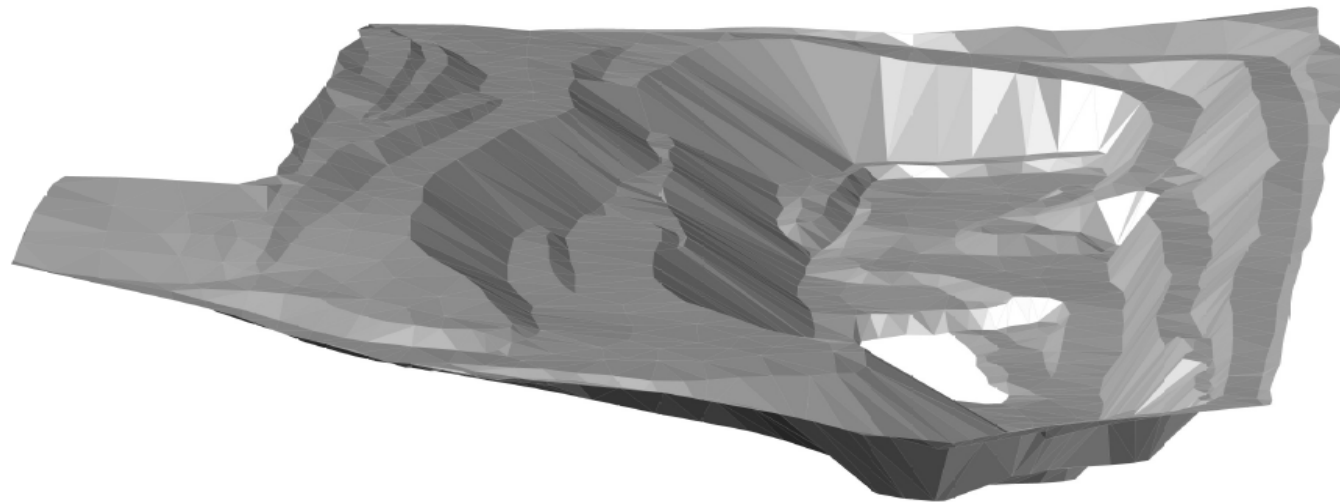
Fremdüberwachung 2007





Beispiel Vermessung Lageplan einer Lehmgrube

Fremdüberwachung 2007





Fazit

- Insgesamt ist seit Anwendung des Eckpunktepapiers eine Verbesserung der Nachweisführung hinsichtlich der Verfüllung festzustellen
- Anfängliche Akzeptanz bei Anordnung eines Fremdüberwachers zu beauftragen schwierig (Altgruben)
- Bei den Neugenehmigungen, ab 2002, keine Probleme (keine Rechtsbehelfe)



Anregungen

- gemeinsame Orts- und Betriebsbesichtigungen mit allen Beteiligten mindestens einmal pro Jahr erforderlich
- Transparenz im Kostenwesen der Fremdüberwachung notwendig
- Sachverständiger für „Bodenschutz/Wasserrecht“ wie beim Baurecht sollte eingeführt werden
- amtliche Liste für Fremdüberwacher mit klarer Gebührenregelung



Gegen Empfangsbestätigung
Herrn

Gebäude: Weiherweg 16
85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Sachbearbeitung:
Zimmer: 08131 / 74 -
Telefon: 08131 / 74 -
Telefax: www.landkreis-dachau.de
E-Mail:
Internet:

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Unser Zeichen:
Datum:

Abgrabungsrecht;
Erweiterung einer Kiesgrube auf Fl.Nrn. und bis der Gemarkung

Anlagen: 1 Abgrabungsantrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung
1 Leitfaden zu den Eckpunkten mit Anschreiben
1 Gutachten Wasserwirtschaftsamt vom
Form- und Merkblätter

Sehr geehrte Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages erlassen wir folgenden

B e s c h e i d :

1. Der im Betreff genannte Abgrabungsantrag auf Erweiterung der Kiesgrube auf Fl.Nr. der Gemarkung wird nach den beiliegenden Plänen genehmigt.
2. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.1 Folgende Pläne sind Bestandteil der Abtragungsgenehmigung:
 - die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dachau versehenen Pläne und dazugehörigen Unterlagen des Landschaftsarchitekturbüros

Bauamt

Besuchszeiten: Di 08.00 – 13.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Konten: Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank eG
Postbank München

Nr. 380 901 645 (BLZ 700 515 40)
Nr. 6 050 (BLZ 700 915 00)
Nr. 101 48-808 (BLZ 700 100 80)

- Leitfaden zu den Eckpunkten
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Freising

Auflagen zum Wasserrecht, Abfall- und Bodenschutzrecht

- 2.2 Als technische Regel für die beantragte Verfüllung ist der „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen“, der mit Schreiben des Umweltministeriums Nr. 57-4543-2001/11 vom 06.11.2002 eingeführt und zuletzt am 09.12.2005 aktualisiert wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Anforderungen, die sich aus diesem Leitfaden ergeben, sind bei der Durchführung des Verfüllbetriebs sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den folgenden vorgeschlagenen Auflagen nicht ausdrücklich genannt sind. Im Folgenden wird diese technische Regel abgekürzt als „Leitfaden“ bezeichnet. Die zitierten Anlagen beziehen sich alle auf diesen Leitfaden.

Folgende Roteintragungen in den Planunterlagen sind zu beachten:

- Erläuterungsbericht Seite 10
- Plan 5 Geländeschnitt

2.3 Abbautiefe

Zulässig ist ein so genannter Trockenabbau, d. h. zwischen dem höchsten Grundwasserstand und der Abbausohle muss eine ungestörte Deckschicht von mindestens 2 m erhalten bleiben. Antragsgemäß wird die zulässige Abbautiefe auf NN + 484,5 m festgelegt. Über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand muss unabhängig von den genannten Höhenkoten eine ungestörte Deckschicht von mindestens 2 m verbleiben. Andernfalls ist die Abbautiefe entsprechend zu verringern.

2.4 Kontrolle der Abbautiefe

Die Einhaltung der zulässigen Abbautiefe ist regelmäßig zu überprüfen. Bei entsprechendem Baufortschritt ist die Abbautiefe ausgehend von den vorhandenen Höhenfestpunkten (Grundwassermessstellen) zu kontrollieren. Die Durchführung der Überprüfung ist im Betriebstagebuch einzutragen. Die Zielhöhe ist rechtzeitig vor dem Erreichen der zulässigen Abbausohle vor Ort deutlich erkennbar auszuflocken.

2.5 Anzeige von Terminen

Folgende Termine sind jeweils innerhalb von zwei Wochen dem Landratsamt Dachau anzuzeigen:

- Abbaubeginn
- Erreichen der Abbausohle

2.6 Grundwassermessstellen

Zur Überwachung der Grundwasserqualität im Zu- und Abstrom des Abbaubereiches sind zwei Grundwassermessstellen an den in den Antragsunterlagen mit „B4 Zustrompegel“ und „B5 Abstrompegel“ gekennzeichneten Stellen zu errichten und zu unterhalten (siehe Plan Grundwasserkarte 1 : 2 000 in der hydrogeologischen Stellungnahme). Bei der Errichtung der Grundwassermessstellen sind die beiliegenden Mindestkriterien zur Errichtung der Grundwassermessstellen zu beachten. Lage und Ausbau der neuen Messstellen sind dem Landratsamt Dachau vorab gemäß Artikel 34 BayWG anzuzeigen. Die Messstellen sind vor Beginn der Verfüllung zu errichten und zu untersuchen.

Dem Landratsamt Dachau sind vor Beginn der Verfüllung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bohrprofile der neuen Bohrungen
- Lageplan und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen
- Ergebnisse der Einmessung (Höhenlage der Rohroberkante, Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten)
- Ergebnisse der Erstuntersuchung

2.7 Verfüllmaterial

Es darf nur nachfolgend abschließend aufgeführtes Material im Sinne einer schadlosen Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in der Kiesgrube verfüllt werden:

- natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ohne Fremddanteile, der nachweislich unbedenklich ist
- natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub, der nachweislich unbedenklich ist, auch mit geringfügigen Fremddanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteiles unverhältnismäßig ist
- beim Abbau örtlich anfallender, unbelasteter Abraum
- örtlich anfallender Kieswaschschlamm

Hinweis:

Nicht zum zulässigen Bodenaushub gehört Humus, für diesen gilt § 202 BauGB zum „Schutz des Mutterbodens“.

Die Unbedenklichkeit des Materials ist aufgrund seiner Herkunft nachzuweisen. Wesentlich für die Beurteilung der Eignung des Verfüllmaterials sind ausreichende Kenntnisse über die Vornutzung und die Lage des Entnahmeortes sowie der Ausschluss möglicher Vorbelastungen. Hierzu können auch begleitend analytische Untersuchungen durchgeführt werden. Für den Umfang der Untersuchungen sind die Anlagen 2 und 3 zum Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen maßgebend. Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z0 aufweisen.

Bei der Probenahme sind die Hinweise in der Anlage 9 des Leitfadens zu beachten. Grundlage für die ordnungsgemäße Probenahme ist danach die LAGA Vorschrift PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“.

2.8 Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

2.9 Verdächtiges Material

Es dürfen keine Abfälle, soweit sie nicht verfüllt werden dürfen, behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Eine Behandlung, insbesondere die Veränderung von Qualität und Quantität, wie z. B. das Sortieren oder ähnliches, ist untersagt.

Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Böden, Bauschutt, Baustellenabfälle, Haus- und Sperrmüll, Straßenaufbruch oder Straßenkehricht.

2.10 Umfang der Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung während des Abbau- und Verfüllbetriebes umfasst folgende Bereiche:

- Überwachung der Bescheidsauflagen
- Annahme- und Eingangskontrolle für Verfüllmaterial
- Kontrolle beim Verfüllen
- Grundwasserüberwachung
- Führung eines Betriebstagebuches
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Erstellung eines Jahresberichtes

Mit den Aufgaben sind fachkundige Personen bzw. Fachbüros zu beauftragen.

Hinweis:

In der Anlage 10 des Leitfadens ist zur Veranschaulichung ein Schema aller Kontrollen bei der Verfüllung dargestellt.

2.11 Annahmeverfahren

Über die Herkunft des Verfüllmaterials ist ein lückenloser Nachweis mit Übernahmescheinen und Annahmeerklärungen zu führen (siehe Nr. C-1, C-1.1 und C-1.2 sowie Anlagen 13, 14 und 15 des Leitfadens). Der Betreiber der Grube muss durch Vorfeldkontrollen am Herkunftsort des Verfüllmaterials sicherstellen, dass kein verdächtiges Material angeliefert wird. Dabei ist Folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Der Betreiber muss sich vor der Anlieferung zur Herkunft des Verfüllmaterials eine Verantwortliche Erklärung (VE) vorlegen lassen (siehe Anlage 13 zum Leitfaden).
- Der Betreiber prüft die Angaben in der VE und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Erzeuger die Annahmefähigkeit durch eine Annahmeerklärung (AE, siehe Anlage 14 zum Leitfaden).
- Der Betreiber bescheinigt dem Anlieferer nach der Eingangskontrolle die Annahme durch einen Übernahmeschein, wenn das angelieferte Material mit einem entsprechenden Begleitschreiben angeliefert wird.

2.12 Grundwasserüberwachung

Für die regelmäßige Grundwasseruntersuchung sind folgende Messstellen zu beproben: GWM 3, GWM 4 (noch zu errichten) und GWM 5 (noch zu errichten)

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Anhängen 4 (Basisparameter) und 5 (Leitparameter) des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen. Die entsprechenden Fußnoten und Hinweise sind zu beachten.

Eine erste Grundwasseruntersuchung ist vor Beginn der Wiederverfüllung durchzuführen (Basis- und Leitparameter).

Ab Beginn der Wiederverfüllung sind die Grundwasseruntersuchungen halbjährlich durchzuführen. Der Parameterumfang umfasst jeweils die Basisparameter und Leitparameter. Bei Verdacht auf sonstige Verunreinigungen ist der Untersuchungsumfang entsprechend zu erweitern. Sofern in einem Jahr weniger als 5.000 m³ ortsfremdes Material verfüllt wird, kann die Untersuchungshäufigkeit im folgenden Jahr auf einmal Grundwasseruntersuchung reduziert werden. Maßgebend sind die Angaben im Jahresbericht.

Mit der Probenahme ist eine fachkundige Stelle zu beauftragen. Bei der Probenahme und der Analyse sind die einschlägigen Normen und Einheitsverfahren zu beachten und regelmäßig mit den Ergebnissen anzugeben. Die Messstellen sind vor jeder Probenahme grundsätzlich bis zur Trübungsfreiheit klar zu pumpen.

Die Analyseergebnisse sind aufzubewahren und bei relevanten Veränderungen gegenüber der ersten Messung dem Wasserwirtschaftsamt München sofort vorzulegen.

Die Einstellung der Grundwasserüberwachung darf frühestens 5 Jahre nach Beendigung des Verfüllbetriebes erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Dachau. Sollte die Grundwasserüberwachung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben, ist die Überwachung über diesen Zeitpunkt hinaus in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt München fortzuführen.

2.13 Wasserstandsmessungen

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen aller Messstellen ab Beginn der Abbautätigkeit bis zum Abschluss der Verfüllung monatlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung sind vom jeweils höchsten und niedrigsten Wasserstand jährlich Grundwassergleichenpläne zu zeichnen.

2.14 Betriebstagebuch

Über die sachgerechte Durchführung der Verfüllung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses muss alle Daten über den Verfüllbetrieb enthalten. Näheres dazu ist der Nr. B 10.5 des Leitfadens zu entnehmen.

Zudem ist gemäß dem Leitfaden ein Betriebshandbuch und eine Betriebsordnung zu erstellen und auf dem Laufenden zu halten.

2.15 Überwachungsstellen der Fremdüberwachung

Vor Beginn der Verfüllung ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Überwachungsstelle mit der Fremdüberwachung der Verfüllung zu beauftragen. Die Fremdüberwachung ist nach den Vorgaben des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen durchzuführen.

Geeignet sind Personen, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten.

Möglich ist die Abwicklung der Fremdüberwachung durch Mitgliedschaft im Überwachungsverein zur Überwachung von Gruben und Brüchen (Ansprechperson: Dr. Ing. Hermann Mader, Beethovenstraße 8, 80336 München).

Der Fremdüberwacher ist vor Beginn der Verfüllung dem Landratsamt zu benennen. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

2.16 Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung überprüft die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material. Die Fremdüberwachung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Sofern in einem Jahr weniger als 5.000 m³ ortsfremdes Material verfüllt wird, kann die Untersuchungshäufigkeit im folgenden Jahr auf einmal Fremdüberwachung reduziert werden. Maßgebend sind die Angaben im Jahresbericht. Der Fremdüberwacher kann weitere Überwachungen vornehmen, sofern er dies für notwendig hält. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Die Fremdüberwachung soll jeweils folgenden Umfang haben:

- Kontrolle der Eigenüberwachung des Betriebes
- Kontrolle der Aufzeichnungen und des Annahmeverfahrens
- Kontrolle und Überprüfung des eingebauten Materials gegebenenfalls durch eine Stichprobe am bereits verfüllten Material. Hierzu ist eine Schürfgrube oder Bohrung anzulegen. Bei der ersten Beprobung ist zusätzlich das anstehende Bodenmaterial zur Feststellung der Hintergrundwerte zu untersuchen.
- Bewertung der Ergebnisse und Erstellung eines Berichtes

Bei der Beprobung des eingebauten Materials ist wie folgt vorzugehen:

Die Probenahme hat in Anlehnung an die Anlage 9 zum Leitfaden zu erfolgen. Rückstellproben sind aufzubewahren. Die Proben und die Rückstellproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probennehmer ein Protokoll nach Anlage 9 des Leitfadens anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, die die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens (bei Eluat zusätzlich DOC) zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern. Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter mehr als nur geringfügig überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.17 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb eines Monats nach Überwachung in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Dachau zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Verfüllbetriebes
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben, über die Nachweisführung sowie über besondere Vorkommnisse
- Bericht über Probenahmen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere Vergleich mit den entsprechenden Zuordnungswerten
- Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
- zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

2.18 Betriebsanweisung

In einer Betriebsanweisung sind die Betriebsweise und die Aufgaben des Betriebspersonals festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Einbau gemäß Betriebsplan festzulegen.

2.19 Betriebsorganisation (Management)

Die Organisation des Verfüllbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt ist.

Für die Verfüllung sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse

- (gegebenenfalls) der juristischen Personen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
- der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie
- des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der Verfüllung erfordert, sind Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

2.20 Personelle Ausstattung

Es ist mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen. Hat ein Verfüllbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Verfüllbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der Verfüllung insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, nicht gefährdet wird. Der Verfüllbetrieb muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.21 Abgrenzung des Abbaugeländes

Das Abbaugelände ist vollständig zu umzäunen oder durch Erdwälle, Gehölzpflanzungen etc. so abzugrenzen, dass unkontrollierte Abfallablagerungen zuverlässig verhindert werden.

An der Zufahrtsstraße ist ein Tor anzubringen, das nur dann geöffnet wird, wenn auf dem Betriebsgelände eine Aufsichtsperson des Unternehmens anwesend ist, die in der Lage ist, die Zufahrt zu überwachen.

2.22 Jahresbericht

Der Unternehmer hat jeweils zum 31.3. jeden Jahres dem Landratsamt Dachau einen Bericht mit folgenden Angaben vorzulegen (siehe Anlage 11 zum Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen):

Insbesondere sind in dem Bericht folgende Angaben zu machen:

- Übersichtspläne und maßstabsgerechter Bestandsplan
- Mengenangaben zum Verfüllmaterial, aufgegliedert in Abraum und Boden
- Angaben über zurückgewiesene Materialien (Grund, Menge, Art, Anlieferer)
- vorhandenes Grubenvolumen und bisheriges Verfüllvolumen
- übersichtliche Darstellung der chemisch-physikalischen Grundwasseruntersuchungen
- Bewertung der Untersuchungsergebnisse

- Gangliniendarstellung der monatlich gemessenen Ruhewasserspiegel der Messstellen, dargestellt für das aktuelle Jahr und den gesamten Beobachtungszeitraum
- Darstellung der Grundwasserfließrichtung für den höchsten und niedrigsten gemessenen Wasserstand
- Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung
- besondere Vorkommnisse
- Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers
- Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung

Alle Höhenangaben sind auf Meereshöhe (NN) zu beziehen.

2.23 Zugang für die Aufsichtsbehörden

Dem für die Überwachung zuständigen Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München sind der Zugang zur Anlage und die Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.

2.24 Vergabe des Betriebes an Dritte

Sofern der Abbau- oder Verfüllbetrieb nicht durch den Antragsteller selbst durchgeführt wird, ist dem Landratsamt Dachau die verantwortliche Firma und eine Ansprechperson mitzuteilen.

Alle Auflagen und Bedingungen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger.

2.25 Haftpflicht

Eine das betriebliche Risiko ausreichend abdeckende Haftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Verfüllbetriebes abzuschließen. Dabei sind die Bereiche Wasser (einschließlich Gewässer), Boden und Luft zu berücksichtigen.

2.26 Deckungsvorsorge

Vor Verfüllbeginn ist dem Landratsamt eine Deckungsvorsorge in Form einer Sicherheitsleistung als Bankbürgschaft zum Ersatz der Kosten für die eventuelle Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials und für die Sanierungskosten in Höhe von 30.000,00 € zu erbringen.

2.27 Rekultivierung

Die nach Abschluss der Verfüllung vorhandene obere Bodenschicht muss zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht geeignet sein und alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen können. Die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

2.28 Auflagenvorbehalt

- Weitere Auflagen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Änderungen der Abbautiefe, Errichtung weiterer Messstellen, Änderung von Umfang und Häufigkeit wasserchemischer Untersuchungen) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

- Sämtliche Auflagen zum Abfallrecht, Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht gelten bis zur Einführung neuer einheitlicher Regelungen für die Verfüllung. Die Anpassung der Auflagen auf der Grundlage neuer Erkenntnisse bzw. weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Auflagen zum Naturschutz

- 2.29 Bruthöhlen von eventuell sich ansiedelnden Uferschwalben dürfen während der Brutzeit (Mitte April bis Mitte Juli) nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Die betreffenden Teilbereiche sind in dieser Zeit vom laufenden Abbau auszunehmen.
- 2.30 Es ist ein mindestens 20 m breiter Waldmantel durch Sukzession zu entwickeln.
- 2.31 Zur Sicherung der fachlich qualifizierten Ausführung der Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen ist binnen 6 Wochen nach Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,00 € in Form einer Bankbürgschaft beim Landratsamt (Bauamt) zu hinterlegen.
3. Für den Fall, dass Sie nachfolgenden Nummern dieses Bescheides nicht nachkommen, werden folgende Zwangsgelder fällig:

für die Nr. 2.5 je Anzeige	500,00 €
für die Nrn. 2.6 Satz 3, 2.15, 2.17, 2.22 und 2.31 je	500,00 €

4. **Kostenentscheidung:**

- 4.1 Sie haben als Antragsteller zusammen mit den weiteren Bauherren die Kosten dieses Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.

4.2 Gebühr für diesen Bescheid	3.200,00 €
Auslagen für das Wasserwirtschaftsamt	300,00 €
Gebühren für Einschreiben	4,18 €
gesamt	<u>3.504,18 €</u>

Gründe:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie haben für das Vorhaben, das im Betreff genannt ist, eine Abgrabungsgenehmigung beantragt. Die Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr Grundstück liegt, hat Ihren Abgrabungsantrag vorbehandelt und uns zur Entscheidung vorgelegt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu Ihrem Vorhaben Stellung genommen.

II.

1. Das Landratsamt Dachau ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 5 Satz 1 und Art. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil Ihr Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG). Für Ihr Vorhaben ist eine Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG notwendig. Die Überprüfung des Abgrabungsantrages ergab, dass Ihrem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, wenn die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

3. Die unter Nr. 3 besonders genannten Auflagen aus Nr. 2 dieses Bescheides können mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VwZVG -). Die Zwangsgelder erscheinen in der angedrohten Höhe als angemessen (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und Art. 29 Abs. 3 Satz 1 VwZVG). Sie werden nach ergebnislosem Ablauf der in diesem Bescheid genannten Fristen bzw. bei Nichtbeachtung kraft Gesetzes fällig (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 VwZVG). Dabei ist für jede besonders genannte Maßnahme ein eigenes Zwangsgeld anzudrohen.

Ergänzend weisen wir Sie noch darauf hin, dass Zwangsmittel so oft und so lange angewendet werden können, bis die Verpflichtung erfüllt wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Ferner haben Rechtsbehelfe allein gegen die Zwangsgeldandrohungen keine aufschiebende Wirkung (Art. 21 a Satz 1 VwZVG).

4. Die Entscheidung, dass Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 2.I.1/50.2.1 sowie 2.I.1/1.53 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG. Danach richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem verwertbaren Abbau-gut.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (in Ihrem Fall der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Weitere Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher weder für Sie noch für eventuell betroffene Nachbarn die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Xaver Jedermann
Verwaltungsamtsrat